

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
 und Wirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14831/030-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	
BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015	Dr. Wolfgang Koizar	Durchwahl 12197	Datum 17. November 2015

Betrifft
 Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. November 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nicht-staatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Artikel 1 (Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015):

Zu § 2 (Begriff der Stiftung und des Fonds):

Aus der Definition der Stiftung ergibt sich, dass weiterhin lediglich die Erträge des für Stiftungszwecke dauernd gewidmeten Vermögens für die Erfüllung gemeinnütziger oder

mildtätiger Zwecke herangezogen werden soll. Eine korrespondierende Verpflichtung der Stiftungsorgane und der Stiftungs- und Fondsbehörde zur Erhaltung des für Stiftungszwecke dauernd gewidmeten Vermögens („Stammvermögen“) enthält der Entwurf indes nicht. Eine entsprechende gesetzgeberische Klarstellung wäre – anknüpfend an die ohnehin bereits in den Erläuterungen getroffenen Ausführungen – ebenso zweckmäßig wie eine explizite Verpflichtung der Rechnungsprüfer, die Anlegungsart des für Stiftungszwecke dauernd gewidmeten Vermögens zu prüfen und im Prüfungsbericht (§ 20 Abs. 3) darzulegen.

Zu § 5 (Geschäftsführung und Vertretung):

Das Verhältnis von Abs. 1 zu § 17 erscheint unklar, zumal in beiden Bestimmungen Regelungen über den Stiftungs- oder Fondsvorstand getroffen werden. § 5 Abs. 1 geht offenbar davon aus, dass weitere Organe der Stiftungen und Fonds mit der Führung der Geschäfte betraut werden können. Diesfalls sollte für sämtliche mit der Führung der Geschäfte betraute Organe angeordnet werden, dass deren Mitglieder ihre Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen haben (vgl. § 17 Abs. 3).

Zu § 7 (Gründungserklärung):

Abs. 1 Z 5 sieht den Ausschluss von Vermögenszuwendungen an den Gründer oder ihm oder der Stiftung nahestehende Personen oder Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß § 4a EStG 1988 spendenbegünstigt sind, vor. Es ist unklar, ob die fehlende Erwähnung von Fonds bewusst erfolgt ist und derartige Einschränkungen folglich für Fonds nicht zur Anwendung gelangen sollen, oder ob ein Redaktionsversehen vorliegt.

Der Begriff der nahestehenden Person bzw. Einrichtung wird in Abs. 1 Z 5 außerdem nicht näher determiniert. Die diesbezüglichen Erläuterungen erscheinen durch den Gesetzeswortlaut nicht gedeckt. Es ist absehbar, dass der Ausschluss nahestehender Personen bzw. Einrichtungen schon bei der Anpassung der Satzungen bestehender Stiftungen und Fonds zum Tragen kommen wird. Im Hinblick auf die drohende Rechtsfolge der Untersagung der Änderung (§ 28 Abs. 2) wäre eine Präzisierung angezeigt.

Abs. 1 Z 6 ist unanwendbar, wenn der Gründer bereits verstorben ist – was bei nahezu sämtlichen bestehenden Stiftungen und Fonds zutrifft. Die Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Angabe im Fall des Ablebens des Gründers entfallen kann.

Da die Gründungserklärung eine Liste der Vorstandsmitglieder (Abs. 1 Z 7) und allenfalls eine Liste der Rechnungsprüfer (Abs. 1 Z 9), der Stiftungs- und Fondsprüfer (Abs. 1 Z 11) sowie der Mitglieder des Aufsichtsorgans (Abs. 1 Z 13) enthalten muss, erfordert jede Änderung in der Zusammensetzung dieser Organe eine Änderung der Gründungserklärung. Die Bekanntgabe der Organwalter sollte daher außerhalb der Gründungserklärung erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass in der Gründungserklärung bereits die Organe bzw. Organwalter anzuführen sind, die jedoch erst nach der Gründung bestellt werden können.

Gemäß Abs. 1 Z 16 und Abs. 2 Z 5 hat bzw. kann die Gründungserklärung Bestimmungen über die Entschädigung des Stiftungs- oder Fondsvorstands sowie der Verwaltungs- und Vertretungsorgane enthalten. Weitergehende Vorschriften betreffend die Entschädigung der Organe enthält der Entwurf nicht. Im Hinblick auf den gemeinnützigen Zweck wäre jedoch der Anordnung, dass die Tätigkeit der Stiftungsorgane ehrenamtlich ist und nur ein Aufwandsersatz gebührt, der Vorzug zu geben (vgl. § 14 Abs. 2 NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-3). Zumindest sollte angeordnet werden, dass die Entschädigung der Tätigkeit des Stiftungsorgans angemessen sein und mit den Erträgen der Stiftung in Einklang stehen muss (vgl. § 15 Abs. 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975 idF BGBl. I Nr. 161/2013). Sollte nach der vorgeschlagenen Rechtslage in der Gründungserklärung eine Entschädigung in einer Höhe vorgesehen sein, die die Erträge der Stiftung oder des Fonds zur Gänze verzehrt, könnte dagegen behördlich nicht eingeschritten werden, womit auch die abgabenrechtlichen Begünstigungen ihren Zweck verfehlen würden.

Unklar ist im Hinblick auf Abs. 2 Z 5 ferner, welche Verwaltungs- und Vertretungsorgane gemeint sind, zumal in § 17 Abs. 2 der Stiftungs- oder Fondsvorstand als Verwaltungs- und Vertretungsorgan bezeichnet wird und dessen Entschädigung schon nach Abs. 1 Z 16 in der Gründungserklärung zu regeln ist.

Abs. 2 Z 6 legt irreführend nahe, dass nach wie vor eine jährliche Rechnungslegung an die Stiftungs- und Fondsbehörde hinsichtlich des Vermögens der Stiftung oder des Fonds gesetzlich geboten wäre. Der Entwurf enthält jedoch keine Verpflichtung zu einer Rechnungslegung an die Stiftungs- und Fondsbehörde, zumal die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss dem Stiftungs- und Fondsregister zu übermitteln sind (§ 20 Abs. 8). Welcher Zweck mit Abs. 2 Z 6 verfolgt wird, ist nicht ersichtlich.

Zu § 8 (Zulässigkeit der Errichtung):

Als Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds wird unter anderem die mündelsichere Veranlagung des der Stiftung gewidmeten Vermögens genannt. Diesbezüglich sollte klargestellt werden, dass die mündelsichere Veranlagung des der Stiftung gewidmeten Vermögens nicht nur anlässlich der Errichtung nachzuweisen ist, sondern dauerhaft zu erfolgen hat, sofern der Gründer nichts anderes bestimmt hat. Da Fonds in Abs. 1 Z 5 nicht genannt werden, ist davon auszugehen, dass das Fondsvermögen nicht mündelsicher veranlagt werden muss.

Die Verpflichtung zur Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 sollte durch die Verpflichtung zur Vorlage einer Planrechnung ersetzt werden, zumal bislang eine solche Bestätigung nicht erforderlich war und die damit zusammenhängenden Kosten dem Zweck der Vereinfachung des Gründungsvorgangs zuwider laufen.

Im Hinblick auf bestehende Stiftungen und Fonds sollte Abs. 2 nicht zur Anwendung kommen, siehe dazu unten zu § 20.

Zu § 9 (Anzeige der Errichtung):

Zur Beschleunigung des Gründungsvorgangs sollte dem Finanzamt Wien 1/23 eine Frist zur Erlassung eines Bescheides nach Abs. 2 gesetzt werden. Es erscheint nicht sachgerecht, einerseits der Stiftungs- und Fondsbehörde eine Entscheidungsfrist von sechs Wochen zur Erleichterung des Gründungsvorgangs aufzuerlegen und andererseits dem Finanzamt Wien 1/23 sechs Monate für die Bescheiderlassung einzuräumen (§ 284 Abs. 1 BAO).

Zu § 10 (Erklärung, dass die Errichtung nicht gestattet ist):

Als einer der Gründe einer Untersagung der Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds wird die Gesetzeswidrigkeit der „Organisation“ der Stiftung oder des Fonds angeführt. Der Begriff wird dabei weder im Gesetz noch in den Erläuterungen näher präzisiert. Es wäre zweckmäßiger, hinsichtlich der Zulässigkeit auf § 8 sowie die in § 7 angeführten Mindestinhalte der Gründungserklärung zu verweisen.

Zu § 11 (Änderung der Gründungserklärung, der organschaftlichen Vertreter oder des Sitzes):

Abs. 3 steht zu § 7 Abs. 1 Z 7, wonach bereits die Gründungserklärung die Namen der Vorstandsmitglieder umfassen muss, im Widerspruch. Eine nochmalige Benennung der Vorstandsmitglieder erscheint entbehrlich.

Zur Prüfung des in § 5 Abs. 1 zweiter Satz vorgesehenen Ausschließungsgrundes sollte im Fall einer Beibehaltung des Abs. 3 für die Behörde die Möglichkeit einer Strafregisterabfrage vorgesehen werden.

Zu § 13 (Behördliche Bestellung eines Stiftungs- und Fondskurators):

Abs. 1 Z 3 sollte um die Möglichkeit der Bestellung eines Stiftungs- oder Fondskurators für den Fall erweitert werden, dass keine bzw. ungeeignete Personen (etwa infolge mangelnder Unabhängigkeit) zu Rechnungsprüfern bestellt werden oder die bestellten Rechnungsprüfer bzw. Stiftungs- und Fondsprüfer ihre Pflichten vernachlässigen.

Zu § 15 (Staatliche Aufsicht über Stiftungen und Fonds):

Stiftungen und Fonds sollen Abs. 1 zufolge weiterhin der behördlichen Aufsicht unterliegen. Der Entwurf enthält jedoch keine der Stiftungs- und Fondsbehörde zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel und ist insoweit unvollständig. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die der Stiftungs- und Fondsbehörde zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel vom Gesetzgeber konkretisiert werden. Sofern der Stiftungs- und Fondsbehörde keine

über die Registerführung und die in den §§ 10 und 13 sowie 27 zgedachten aufsichtsbehördlichen Befugnisse zukommen sollen, könnte die programmatische Bestimmung des § 15 Abs. 1 entfallen.

Zu § 16 (Allgemeines):

Die abschließende Anführung der Organe steht im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 Z 1, wonach in der Gründungserklärung weitere Organe eingerichtet werden können. Sollte § 16 lediglich Mindestanforderungen statuieren – wie dies in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht wird – sollte dies im Gesetztext klargestellt werden.

Die Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen, dass bei den von Gebietskörperschaften verwalteten Stiftungen und Fonds die derzeit bestehende Organisationsstruktur beibehalten werden kann – siehe auch die Ausführungen zu den nachfolgenden Bestimmungen.

Zu § 17 (Stiftungs- oder Fondsvorstand):

Zur in Abs. 1 angeführten Voraussetzung nach einem mindestens aus zwei Personen bestehenden Stiftungs- oder Fondsvorstand wird kritisch angemerkt, dass die dem Land Niederösterreich übertragenen Stiftungen, welche dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegen, als Verwaltungs- und Vertretungsorgan das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung vorsehen. Die Zuständigkeit wird in der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung festgelegt.

Es wird daher gefordert, dass zumindest für diese derzeit bestehenden Stiftungen und Fonds die bisherige Regelung beibehalten werden kann – eine Umstellung auf das neue System würde zudem einen nicht notwendigen Mehraufwand für die Stiftungen bedeuten.

Zu Abs. 1 könnte noch als Voraussetzung überlegt werden, dass Mitglieder des Vorstandes handlungsfähig sein müssen (vgl. etwa § 15 Abs. 1 GmbH-G).

Zu § 18 (Rechnungsprüfer):

Der Entwurf sieht anstelle der derzeitigen aufsichtsbehördlichen Kontrolle der Gebarung der Stiftungen und Fonds eine weitgehende Selbstkontrolle vor. Angesichts der erst ab

einer Höhe der gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben von einer Million Euro in zwei aufeinanderfolgenden Jahren obligatorischen Bestellung eines Stiftungs- oder Fondsprüfers ist davon auszugehen, dass nahezu sämtliche Stiftungen und Fonds nur von Rechnungsprüfern geprüft werden. Aufgrund dessen sollten für Rechnungsprüfer weitergehende Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Eignung, vorgesehen werden.

Darüber hinaus sieht der Entwurf keine Befugnisse der Stiftungs- und Fondsbehörde für den Fall vor, dass Personen zu Rechnungsprüfern bestellt werden, die nicht unabhängig sind. Der Stiftungs- und Fondsbehörde sollte eine Möglichkeit zur Abberufung eingeräumt werden. Auf die obigen Ausführungen zu § 13 wird ergänzend verwiesen.

Hinsichtlich der vom Land Niederösterreich verwalteten Stiftungen ist festzuhalten, dass diese nach der derzeitigen Regelung im Auftrag der Stiftungsbehörde von wechselnden Personen der Landesbuchhaltung geprüft werden. Das nunmehr einzuführende neue System, dass die zwei Rechnungsprüfer namentlich fixiert vom Stiftungsvorstand bestellt werden müssen – und auch noch in der Gründungserklärung aufzunehmen sind – würde zu einem Verlust der erforderlichen Flexibilität führen.

Zu § 19 (Stiftungs- oder Fondsprüfer):

Nach der derzeitigen Regelung ist ein Abschlussprüfer bei einem Stiftungsvermögen von über 1 Mio. € zu bestellen – diese Regelung wurde erst im Jahr 2011 (erstmalig für das Geschäftsjahr 2011) eingeführt und hat sich deren praktische Handhabung erst jetzt gut eingespielt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese nun gut eingespielte Regelung durch die mit einem erheblichen Mehraufwand verbundene vorgeschlagene Regelung ersetzt werden soll.

Zudem fehlen jegliche erforderlichen Übergangsbestimmungen – so ist z.B. nicht geregelt, für welches Geschäftsjahr die neue Regelung erstmalig gelten soll.

Der Dreivorschlag (Abs. 2 Z 2) und die nur auf 5 Jahre mögliche befristete Bestellung des Stiftungsprüfers (Abs. 5) erscheinen nicht zweckmäßig: Sobald sich ein Prüfer umfassende Kenntnisse über die zu prüfende Stiftung angeeignet hat, wäre dieser wieder zu wechseln. Dadurch steigen auch der Aufwand und die Kosten, die ein neuer Prüfer verursacht.

Auch dass die Stiftungen nun nicht mehr durch ihr Vertretungsorgan die Bestellung vornehmen können, sondern dafür eigens behördlich ein Stiftungskurator zu bestellen ist, erhöht unnötig den Verwaltungsaufwand und reduziert die erforderliche Flexibilität der Stiftungen.

Zu § 20 (Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit):

Die im Entwurf vorgesehene Prüfung der Gebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel durch Rechnungsprüfer oder einen Stiftungs- oder Fondsprüfer beschränkt sich auf eine ex-post-Kontrolle. Vielfach wird daher ein Auftrag zur Beseitigung von Mängeln daran scheitern, dass Maßnahmen bereits gesetzt und Rechtsgeschäfte bereits vollzogen wurden und deren Rückabwicklung nicht in Betracht kommt. Es wäre zweckmäßig, Änderungen in der Anlegung des Vermögens sowie die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Stiftungsvermögen weiterhin an die Zustimmung der Stiftungs- und Fondsbehörde oder der Rechnungsprüfer bzw. des Stiftungs- oder Fondsprüfers zu binden.

Die Vollziehung der Rechtsvorschriften betreffend Stiftungen und Fonds in Niederösterreich hat außerdem gezeigt, dass die ungeordnete Aufnahme von Darlehen bzw. die Begründung sonstiger Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, die wirtschaftliche Stabilität von Stiftungen und Fonds ernsthaft gefährden kann. Es wird daher vorgeschlagen, derartige Maßnahmen ebenfalls an die Zustimmung der Stiftungs- und Fondsbehörde bzw. zumindest der Rechnungsprüfer bzw. des Stiftungs- oder Fondsprüfers zu binden.

Abs. 2 sieht keine Regelungen für den Fall vor, dass die Rechnungsprüfer bzw. der Stiftungs- oder Fondsprüfer die Prüfung nicht bzw. nicht fristgerecht vornehmen. Eine diesbezügliche Möglichkeit zur Fristsetzung durch die Stiftungs- und Fondsbehörde sowie zur Abberufung der Rechnungsprüfer bzw. zum Auftrag, eine andere Person zum Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen, wäre zweckmäßig.

Aus Abs. 2 und 3 folgt, dass die Rechnungsprüfer bzw. der Stiftungs- oder Fondsprüfer nicht nur eine Kontrolle des Rechnungsabschlusses vorzunehmen haben, sondern eine

weitergehende Prüfung der Gebarung der Stiftung bzw. des Fonds angezeigt ist (etwa in Bezug auf die Mittelverwendung). Der Entwurf umfasst indes keine explizite Befugnis der Stiftungs- und Fondsbehörde, eine unzureichende Gebarungsprüfung zu beanstanden und diesbezügliche Ergänzungen aufzutragen. Eine diesbezügliche Ergänzung wird angeregt.

Zur nunmehr in Abs. 7 vorgesehenen Übermittlung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss samt Vermögensübersicht, des Prüfberichts sowie des Tätigkeitsberichts an die Abgabenbehörde wird angemerkt, dass damit ein administrativer Mehraufwand gegenüber den derzeit geltende Vorschriften bewirkt wird, was dem beabsichtigten Abbau bürokratischer Hemmnisse entgegenstehen dürfte.

In Abs. 8 sollte vorgesehen werden, dass der von den Rechnungsprüfern oder dem Stiftungs- oder Fondsprüfern geprüfte Rechnungsabschluss der Stiftungs- und Fondsbehörde vorzulegen ist, zumal diese letztlich die Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister verfügt. Die derzeit in Abs. 8 vorgesehene Übermittlung an das Stiftungs- und Fondsregister würde lediglich zu einem administrativen Mehraufwand führen, da das Stiftungs- und Fondsregister den Rechnungsabschluss wiederum der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln hätte. Unklar ist schließlich, ob die Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister erst erfolgen darf, wenn der Stiftungs- und Fondsbehörde der Rechnungsabschluss von der Abgabenbehörde vorgelegt wird (Abs. 9) oder bereits anlässlich der Übermittlung nach Abs. 8.

Bezüglich Abs. 9 ist in der Praxis zudem festzustellen, dass einige Stiftungen und Fonds nur mehr über ein geringes Finanzvermögen verfügen und das unbewegliche Vermögen wertlos ist und keinen bzw. nur einen geringen Ertrag erwirtschaftet (insbesondere historische Gebäude, womit ein hoher Erhaltungsaufwand einhergeht und die oftmals unter Denkmalschutz stehen). Auch gibt es zahlreiche Stiftungen und Fonds, deren reines Vermögen zwar nicht € 50.000,- erreicht, aber denen – insbes. aufgrund von Verträgen – vermögenswerte Rechte (z.B. für die Vergabe von Stiftungs- und Fondsleistungen) zustehen. Sollte die Abgabenbehörde entsprechend den Vorgaben des Entwurfes zum Schluss kommen, dass das Vermögen bzw. dessen Ertrag nicht mehr zur dauernden Erfüllung des Zweckes hinreichend ist und mindestens 50.000 Euro beträgt, wäre ein Auflösungsverfahren einzuleiten. Im Auflösungsverfahren müsste das unbewegliche Vermögen nach § 27 Abs. 5 übertragen werden. Der Entwurf lässt jedoch offen, wie zu verfahren

ist, wenn das vorhandene Vermögen niemandem übertragen werden kann (es wird kein sorgfältiger Organwahrer in die Übernahme von unbeweglichem Vermögen einwilligen, welches nur Aufwendungen verursacht und das nicht verwertet werden kann). In solchen Fällen würde das Auflösungsverfahren niemals abgeschlossen werden können, was zu enormer Rechtsunsicherheit führt.

Ein solcher Eingriff in die Rechtssphäre dieser bestehenden Stiftungen und Fonds erscheint darüber hinaus sehr problematisch. Für die bestehenden Stiftungen und Fonds sollte daher diese Regelung nicht gelten bzw. eine diesbezügliche Übergangsregelung geschaffen werden.

In Abs. 9 sollte ferner vorgesehen werden, dass der Stiftungs- und Fondsbehörde nicht nur die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss vorzulegen sind, sondern auch die Vermögensübersicht, der Prüfbericht sowie der Tätigkeitsbericht. Nur so kann die Notwendigkeit eines aufsichtsbehördlichen Einschreitens einer seriösen Prüfung unterzogen werden.

Zu § 21 (Aufsichtsorgan):

Aufgrund der weitgehenden Befugnisse des Aufsichtsorgans gemäß Abs. 8 sollten auch für Mitglieder des Aufsichtsorgans weitergehende Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Eignung, vorgesehen werden.

Zu § 22 (Führung und Inhalt):

Das derzeit bereits von der Bundesministerin für Inneres geführte Stiftungs- und Fondsregister wird – im Gegensatz zum Zentralen Vereinsregister sowie dem Firmenbuch – nicht in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Der Entwurf sieht vor, dass hinkünftig aufgrund der Erfassung der Rechnungsabschlüsse jährlich Eintragungen in das Stiftungs- und Fondsregister zu erfolgen haben, welche zuvor von der Stiftungs- und Fondsbehörde mit Bescheid zu verfügen sind. Die vorgeschlagene Regelung führt folglich zu einem massiven administrativen Mehraufwand gegenüber den derzeit geltenden Vorschriften, was den Zielsetzungen des Entwurfs zuwiderläuft. Es wäre zweckmäßiger, das Stiftungs- und Fondsregister als elektronische Datenbank einzurichten und den Stiftungs- und Fondsbehörden die Möglichkeit zu eröffnen, selbst die notwendigen Eintragungen vorzunehmen.

Ferner sollte zumindest hinsichtlich der jährlichen Eintragung der Rechnungsabschlüsse aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Rechtsform des Bescheides verzichtet werden – jedenfalls dann, wenn mit der Eintragung keine weitergehenden Überprüfungsrechte der Stiftungs- und Fondsbehörde verbunden sind, zumal ansonsten gegenüber Dritten irreführend der Anschein einer aufsichtsbehördlichen Prüfung des Rechnungsabschlusses erweckt würde.

Zu § 23 (Eintragung, Aufbewahrung und Verständigungspflichten):

Abs. 1 lässt offen, ob die Notwendigkeit der Erlassung eines Bescheides für Eintragungen im Stiftungs- und Fondsregister der Stiftungs- und Fondsbehörde auch ein Recht bzw. die Pflicht zur materiellen Prüfung des Eintragungsbegehrens bzw. der den Eintragungsbehörden zugrunde liegenden Urkunden eröffnet. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre erforderlich.

Zu § 25 (Umwandlung von Stiftungen in Fonds):

Da der Begriff Stammvermögen im Entwurf nur mehr an dieser Stelle verwendet wird, sollte darauf verzichtet werden.

Zu § 27 (Auflösung):

In Abs. 1 sollte eine genauere Aufgliederung zwischen Stiftungen und Fonds getroffen werden, da einige der angeführten Ziffern wohl nur auf Fonds Anwendung finden können und nicht auf Stiftungen. Es sollte geprüft werden, die derzeit geltenden Auflösungsgründe unverändert beizubehalten.

Abs. 1 und Abs. 2 sind insoweit widersprüchlich, als die Auflösung aus den Gründen des Abs.1 ein antragsgebundener Verwaltungsakt ist und einen entsprechenden Antrag des Verwaltungsorgans voraussetzt. In Abs. 2 ist demgegenüber vorgesehen, dass der Stiftungs- oder Fondsvorstand das Vorliegen einer Voraussetzung nach Abs. 1 der Behörde nur mitzuteilen hat. Wem diesfalls die Antragstellung obliegen soll, ist daher unklar.

Im Auflösungsverfahren ist das unbewegliche Vermögen nach § 27 Abs. 5 zu übertragen. Der Entwurf lässt jedoch offen, wie zu verfahren ist, wenn das vorhandene Vermögen niemandem übertragen werden kann, etwa weil die begünstigten Rechtsträger nicht in die Übernahme des (belasteten) Vermögens einwilligen. Auf die entsprechenden Anmerkungen zu § 20 Abs. 9 wird verwiesen.

Zu § 28 (Übergangsbestimmung):

Abs. 1 erscheint insofern widersprüchlich, da einerseits bestehende Stiftungen und Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz als Stiftungen oder Fonds im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 gelten, andererseits jedoch nach Satz 2 zum Teil ihre gesamte bisherige Verwaltungs- und Vertretungsstruktur entsprechend den Bestimmungen über die Neuerrichtung von Stiftungen und Fonds verändern müssen.

Die in Abs. 2 angeführte Frist von 12 Monaten ist angesichts der erforderlichen umfassenden Vorarbeiten (rechtliche und wirtschaftliche Prüfungen, Organneubestellungen etc.) bei 14 Stiftungen zu kurz bemessen.

In Abs. 2 fehlen Regelungen für den Fall, dass zwar fristgerecht überarbeitete Satzungen der Stiftungs- und Fondsbehörde vorgelegt werden, diese jedoch Grund zur Untersagung gemäß § 10 geben. Letztlich wäre diesfalls gemäß § 27 Abs. 3 Z 3 vorzugehen, was allerdings unverhältnismäßig erscheint.

Zu § 31 (Inkrafttreten):

Die Bestimmung lässt offen, ob das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2016 bedeutet, dass dieses Gesetz schon für das Geschäftsjahr 2015 (d.h. insbesondere erstmalige Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses und des Prüfberichts für das Geschäftsjahr 2015) gilt. Dies wäre nicht umsetzbar.

Aufgrund der umfassend erforderlichen Vorarbeiten ist eine entsprechend ausreichende Übergangsfrist erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):Zu Z 5 (§ 4a Abs. 4a):

Ein sachlich gerechtfertigter Grund dafür, die Zuerkennung der Spendenbegünstigung zu einer Einrichtung davon abhängig zu machen, dass eine dieser Einrichtung vom Bund oder einem Land gewährte Förderung „in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht“ und „in der Transparenzdatenbank im Tätigkeitsbereich ‚Kunst und Kultur‘ einheitlich kategorisiert“ wird, ist nicht erkennbar. Auch die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zu diesem Punkt.

Die Erfassung einer Förderung in der Transparenzdatenbank als Voraussetzung für die Anerkennung als begünstigte Einrichtung im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 5 (neu) Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) wird ausdrücklich abgelehnt.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Entwurf enthält zwar Ausführungen über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung.

Diese enthält jedoch keine Ausführungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs auf die Kosten der Länder, obwohl der Landeshauptmann bzw. möglicherweise auch die Bezirksverwaltungsbehörden die Aufgaben der Aufsichtsbehörde wahrnehmen und die Länder entsprechende Stiftungen verwalten. Es ist zu erwarten, dass der Entwurf in beiden Bereichen zu Mehrkosten führt.

Der Entwurf entspricht daher nicht den bundeshaushaltsrechtlichen Vorgaben und kann auch nicht als Gesetzesentwurf im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gewertet werden.

Das Land Niederösterreich verlangt daher, dass die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten durch den Bund abgegolten werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

